

06.10.2026

Stellungnahme des Deutschen Städtetages

Stellungnahme

zu den Änderungsanträgen zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung – Folgeregelungen zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz

Der Deutsche Städtetag bedankt sich für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages am 7. Oktober 2026 und für die Möglichkeit, zu den vorgelegten Änderungsanträgen zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Notfallversorgung Stellung zu nehmen. Die darin vorgesehenen Folgeregelungen zum GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetz (GKV-BStabG) haben unmittelbare Bedeutung für die kommunale Ebene. Der Deutsche Städtetag nimmt daher im Folgenden insbesondere zu den Regelungen Stellung, die Auswirkungen auf die Kommunen und ihre Finanzlage haben.

Im Allgemeinen:

- **Die vorgelegten Änderungsanträge greifen aus Sicht des Deutschen Städtetages zu kurz.** Sie beschränken sich im Wesentlichen auf Korrekturen des GKV-BStabG und enthalten zwar einzelne Verbesserungen, lassen die grundlegende Ausrichtung der dort getroffenen Maßnahmen jedoch unberührt. Die strukturellen Finanzierungsprobleme werden damit nicht gelöst. Vielmehr werden die finanziellen Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weiterhin in erheblichem Umfang auf Krankenhäuser und Rettungsdienste und damit auf deren kommunale Träger verlagert. **Der Deutsche Städtetag erwartet daher, die vorgesehene Lastenverteilung grundlegend zu überprüfen und eine sachgerechte und nachhaltige Finanzierung des Rettungsdienstes und der Krankenhäuser sicherzustellen.**
- **Die Kommunen können und dürfen nicht zum Ausfallbürgen für strukturelle Finanzierungsdefizite im Gesundheitswesen werden.** Die kommunalen Haushalte stehen bereits unter finanziellem Druck. Zusätzliche Belastungen der GKV können von den Kommunen weder aufgefangen noch dauerhaft übernommen werden. **Der Deutsche**

Städtetag lehnt daher eine Entlastung der GKV zulasten der kommunalen Haushalte weiterhin nachdrücklich ab und fordert den Gesetzgeber auf, von einer weiteren Verlagerung finanzieller Verantwortung auf die kommunale Ebene abzusehen.

- **Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser erfordert eine nachhaltige Verbesserung der Finanzierungsbedingungen.** Die Krankenhäuser stehen bereits heute unter erheblichem wirtschaftlichem Druck. Die durch das GKV-BStabG zusätzlich entstehenden Belastungen verschärfen die Situation weiter. **Der Gesetzgeber ist daher gefordert, eine verlässliche und auskömmliche Finanzierungsgrundlage für die Krankenhäuser sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Krankenhäuser, deren Träger nicht dauerhaft für strukturelle Defizite der gesetzlichen Krankenversicherung eintreten können.**
- Änderungsanträge zur eigentlichen Reform der Notfallversorgung sind in dem vorliegenden Paket nicht enthalten. Aus Sicht des Deutschen Städtetages besteht hier weiterhin dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. **Die erforderlichen Anpassungen müssen die im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf vorgetragenen Bedenken und Anforderungen der Kommunen aufgreifen und angemessen berücksichtigen.**

Im Einzelnen:

Änderungsantrag 3: Einführung einer neuen Prüfquotenklasse in der Krankenhausabrechnung (§ 275c SGB V)

Die vorgesehene Einführung einer neuen Prüfquotenklasse stellt aus Sicht des Deutschen Städtetages keine ausreichende Korrektur der mit dem GKV-BStabG vorgenommenen Verschärfungen des Prüfquotensystems dar. Nach der Begründung der Neuregelung würden lediglich rund 100 Krankenhäuser von der vorgesehenen Entlastung profitieren. Selbst für diese Krankenhäuser bleibt das Entlastungsvolumen sowohl in bürokratischer als auch in finanzieller Hinsicht überschaubar.

Für die große Mehrheit der Krankenhäuser bleibt es damit bei den erheblichen Verschärfungen des Prüfquotensystems nach § 275c SGB V durch das GKV-BStabG. Die ab 2027 geltenden Neuregelungen führen zu einem deutlichen zusätzlichen Verwaltungs- und Personalaufwand. Insbesondere die Bearbeitung von Prüfverfahren bindet erhebliche personelle und administrative

Ressourcen in den Krankenhäusern, ohne dass hierfür eine entsprechende Re-finanzierung vorgesehen ist. Die nun geplante punktuelle Abmilderung für einen kleinen Kreis von Krankenhäusern wird an dieser grundsätzlichen Proble-matik nichts ändern.

Gerade für die kommunalen Krankenhäuser ist eine weitere Ausweitung des Prüfaufwands angesichts der bereits bestehenden wirtschaftlichen und perso-nellen Belastungen nicht tragfähig. Der Gesetzgeber sollte daher von einer weiteren Verschärfung der Prüfanforderungen absehen und stattdessen die Auswirkungen der bestehenden Regelungen auf den Verwaltungsaufwand der Krankenhäuser angemessen berücksichtigen.

Der Deutsche Städtetag fordert daher, die im GKV-BStabG vorgesehene Er-höhung der Prüfquoten und der Schwellenwerte für Rechnungsprüfungen durch den Medizinischen Dienst zurückzunehmen. Eine nachhaltige Entlas-tung der Krankenhäuser kann nicht durch eine punktuelle Ausnahmeregelung für wenige Einrichtungen erreicht werden, sondern erfordert eine grundle-gende Korrektur der mit dem GKV-BStabG eingeführten Verschärfungen.

Änderungsantrag 4: Einführung eines Rechnungszuschlags für nicht-universi-täre Kranken-häuser ab 2027

Der Deutsche Städtetag begrüßt, dass mit dem Änderungsantrag die Proto-kollnotiz der Bundesregierung zum GKV-BStabG umgesetzt und damit eine zu-sätzliche finanzielle Unterstützung für nicht-universitäre somatische sowie psychiatrische und psychosomatische Krankenhäuser vorgesehen wird. Diese zusätzlichen Mittel sind angesichts der angespannten wirtschaftlichen Situa-tion vieler Krankenhäuser grundsätzlich zu begrüßen und dringend erforder-lich.

Die vorgesehene finanzielle Entlastung greift jedoch deutlich zu kurz. Die zu-sätzlichen Mittel kompensieren nur einen Bruchteil des zum 1. November 2026 auslaufenden, befristeten Rechnungszuschlags für nachgewiesene, nicht ausgeglichene dauerhafte Kostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 in Höhe von rund 4 Milliarden Euro. Damit droht den kommunalen Krankenhäu- sern und damit den Kommunen bereits kurzfristig eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung.

Denn für die kommunalen Krankenhäuser bedeutet allein das GKV-BStabG im Jahr 2027 eine zusätzliche finanzielle Belastung von rund 10.000 Euro je Kran-kenhausbett.

Hinzu kommt, dass die Krankenhausreform bislang keine wirtschaftlich auskömmliche Grundlage für den Betrieb der Krankenhäuser geschaffen hat. Gleichzeitig sind die konkreten Auswirkungen der Reform für die einzelnen Krankenhäuser vielfach noch nicht absehbar. Weitere finanzielle Belastungen und Einsparvorgaben im stationären Bereich sind daher zumindest so lange auszusetzen, bis die Zuweisung der Leistungsgruppen in den Ländern abgeschlossen ist und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die jeweiligen Krankenhäuser verlässlich beurteilt werden können.

Kurzfristig fordert der Deutsche Städtetag daher, den nun vorgesehenen Rechnungszuschlag auf das Niveau des zum 31. Oktober 2026 auslaufenden Rechnungszuschlags von 3,25 Prozent anzuheben. Nur so kann verhindert werden, dass den Krankenhäusern und damit unmittelbar auch den kommunalen Trägern zum Jahreswechsel eine weitere erhebliche finanzielle Belastung entsteht.